

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 57/22

Regensburg, 19.04.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 21.06.2024	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Niedertraubling
Je 1/3 Miteigentumsanteil an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Niedertraubling	115/23	Gebäude- und Freifläche	Nähe In der Röth	0,0019	635
2	Niedertraubling	115/24	Verkehrsfläche	Nähe In der Röth	0,0074	635

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Niedertraubling

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Niedertraubling	115	Gebäude- und Freifläche	In der Röth 18	0,0475	635

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93083 Obertraubling, Gemarkung Niedertraubling, Flst. 115/23, Nähe In der Röth: 1/3 Miteigentumsanteil an Verkehrsfläche, Grundstücksgröße 19 qm;

Verkehrswert:

3.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93083 Obertraubling, Gemarkung Niedertraubling, Flst. 115/24, Nähe In der Röth: 1/3 Miteigentumsanteil an Verkehrsfläche, Grundstücksgröße 74 qm;

Verkehrswert: 11.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93083 Obertraubling, In der Röth 18: Reihenendhaus mit Garagengebäude, Baujahr 2007, Anbau 2009, Wohnfläche: ca. 171 qm; Grundstücksgröße: 475 qm;

Verkehrswert: 592.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 4.600,00 € (Einbauküche)

1.400,00 € (Steinkaminofen)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.